



11531/AB

vom 28.04.2017 zu 11992/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0042-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 11992/J-NR/2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Rupert Doppler und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Leistungen an die Caritas“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Aufgrund einer Abfrage im Haushaltsverrechnungssystem des Bundesministeriums für Justiz wurden vom Justizressort im angefragten Zeitraum (1.Jänner 2015 bis 1. Februar 2017) folgende Zahlungen an die Caritas geleistet:

2015 insgesamt 302.754,75 Euro

Ärztliche Nachbetreuung gem. § 179 a StVG:	€	271.840,49
Gruppenbetreuung:	€	13.344,85
Förderung für Zwecke der Haftentlassenenhilfe 2015/2016:	€	17.000,00
Gefangenengelder/Spenden:	€	426,00
Rückzahlung eines Kostenvorschusses:	€	143,41

2016 insgesamt 342.746,32 Euro

Ärztliche Nachbetreuung gem. § 179 a StVG:	€	328.300,41
Gruppenbetreuung:	€	11.690,41
Gefangenengelder/Spenden:	€	2.726,00
Rücküberweisung eines zuviel einbezahlten Betrages:	€	29,50

1.1.2017 bis 1.2.2017 insgesamt 48.604,08 Euro

Ärztliche Nachbetreuung gem. § 179 a StVG:	€	7.505,78
Gruppenbetreuung:	€	789,30
Rücküberweisung aufgrund einer irrtümlichen Einzahlung:	€	309,00

Zu den Zahlungen gem. § 179 a StVG:

Ärztliche Nachbetreuung

§ 179a. (1) Einem Rechtsbrecher, der bedingt entlassen wird, kann die Weisung, sich weiterhin einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 StGB) oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung Aufenthalt zu nehmen (§ 51 Abs. 2 StGB), auch mit der Maßgabe erteilt werden, dass die Behandlung oder die sozialtherapeutische Betreuung für den Verurteilten unentgeltlich durch eine Forensische Ambulanz, durch eine sozialtherapeutische Wohneinrichtung, durch einen Psychotherapeuten oder durch einen Arzt durchgeführt wird, die oder der sich zur Durchführung solcher Behandlungen und Betreuungen dem Bundesministerium für Justiz gegenüber verpflichtet hat. Die Durchführung einer solchen Behandlung oder Betreuung schließt erforderlichenfalls unbeschadet des § 3 des Ärztegesetzes 1998, BGBl. Nr. 169 (*Anm.: richtig: BGBl. I Nr. 169*), ihre Unterstützung durch andere hierfür geeignete Personen ein, die sich hiezu in gleicher Weise verpflichtet haben.

(2) Ist einem bedingt Entlassenen sonst die Weisung erteilt worden, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung Aufenthalt zu nehmen, hat der Verurteilte nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aus einer Krankenversicherung und würde durch die Verpflichtung zur Zahlung der Behandlungskosten sein Fortkommen erschwert, so hat die Kosten der Behandlung oder des Aufenthaltes ganz oder teilweise der Bund zu übernehmen. Der Höhe nach übernimmt der Bund die Kosten jedoch grundsätzlich nur bis zu dem Ausmaß, in dem die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für die Kosten aufkommen könnte, wenn der Entlassene in der Krankenversicherung öffentlich Bediensteter versichert wäre; einen Behandlungsbeitrag (§ 63 Abs. 4 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967) hat der Rechtsbrecher nicht zu erbringen. Die Entscheidung über die Übernahme der Kosten steht dem für die Erteilung der Weisung zuständigen Gericht zu und soll nach Möglichkeit zumindest dem Grunde nach bereits bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung in geeigneter Form berücksichtigt werden.

(3) Der Bundesminister für Justiz kann mit gemeinnützigen therapeutischen Einrichtungen oder Vereinigungen über die Höhe der nach Abs. 2 vom Bund zu übernehmenden Kosten Verträge nach bürgerlichem Recht abschließen. Die Vereinbarung von verbindlichen Pauschalbeträgen ist zulässig. Der Bundesminister für Justiz kann die Grundsätze der Pauschalierung mit Verordnung festlegen. Dabei ist insbesondere das Betreuungsangebot der gemeinnützigen therapeutischen Einrichtung oder Vereinigung zu berücksichtigen.

Die Zahlungen für die Gruppenbetreuung umfassen diverse Gruppenarbeiten und Gruppentherapien in den Justizanstalten.

Bei den Zahlungen aus den Gefangenengeldern handelt es sich um freiwillige Spenden der Insassen.

Zu 3 und 4:

Soweit überblickbar wurden im genannten Zeitraum keine Sachleistungen an die Caritas erbracht.

Wien, 28. April 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

